

51. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 2. März 2011, 20:30 Uhr bis 23:40 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsidentin Marina Garzotto (SVP)

Protokollführung: Sekretär Christian Aeschbach (FDP)

Anwesend: 118 Mitglieder

Abwesend: Martin Abele (Grüne), Monika Erfigen (SVP), Philipp Käser (GLP), Martin Luchsinger (GLP), Christian Traber (CVP), Guido Trevisan (GLP), Gian von Planta (GLP)

Der Rat behandelt aus der von der Präsidentin erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

- | | | | |
|----|--------------------------|--|----|
| 1. | | Mitteilungen | |
| 7. | 2009/209 | Weisung 383 vom 20.05.2009:
Allgemeine Polizeiverordnung (APV), Neuerlass | PV |

Mitteilungen

Die Mitteilungen der Ratspräsidentin werden zur Kenntnis genommen.

Geschäfte

1063. 2009/209
Weisung 383 vom 20.05.2009:
Allgemeine Polizeiverordnung (APV), Neuerlass

Die Behandlung wird fortgesetzt (erste Teile siehe Protokolle 47. und 48. Ratssitzungen vom 2. Februar 2011 sowie 50. Ratssitzung vom 2. März 2011).

Änderungsanträge der SK PD/V

Art. 16 Benützung öffentlicher Sachen

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

² Die vorübergehende Benützung insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Sonderzwecken, die nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich ist und andere Benutzungsberechtigte beeinträchtigt, ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

³ Der Stadtrat erlässt eine Benützungsordnung und setzt die Benützungs- und Bewilligungsgebühren fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung, den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen. Bei politischer Zwecksetzung entfällt die Benützungsgebühr.

Antrag Minderheit der SK PD/V: Änderung Absatz 3

³ Der Gemeinderat erlässt eine Benützungsordnung und setzt die Benützungs- und Bewilligungsgebühren fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung, den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen. Bei politischer Zwecksetzung entfällt die Benützungsgebühr.

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.

Mehrheit:

Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Markus Knauss (Grüne), Alecs Recher (AL), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit:

Roger Tognella (FDP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP)

Abwesend:

Präsident Balthasar Glättli (Grüne), Referent Mehrheit

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 75 gegen 42 Stimmen zu.

Urs Rechsteiner (CVP) stellt den Ordnungsantrag, die Redezeit für Referentinnen und Referenten auf fünf Minuten und für Folgeredner/innen auf drei Minuten zu kürzen.

Der Rat stimmt dem Antrag mit 73 gegen 44 Stimmen zu.

Neuer Absatz 4

Antrag Mehrheit:

⁴ Der Stadtrat definiert Gebiete, die für politische Zwecke unentgeltlich und ohne Bewilligung für Standaktionen genutzt werden können.

Antrag Minderheit 1:

⁴ Das Benützen von öffentlichem Grund für Standaktionen zu politischen Zwecken ist ohne Einholen einer besonderen Bewilligung erlaubt und von Gebühren und Abgaben befreit. Der Stand muss jederzeit durch mindestens eine verantwortliche Person besetzt sein.

Antrag Minderheit 2:

⁴ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende vorübergehende Benützung zu politischen Sonderzwecken ist bewilligungspflichtig. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind das fliegende Sammeln von Unterschriften, das Verteilen von politischen Flugblättern sowie Standaktionen an den von dem/der Polizeivorsteher/-in bezeichneten Standorten.

Mehrheit:

Marc Bourgeois (FDP), Referent; Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Markus Knauss (Grüne), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit 1:

Mauro Tuena (SVP), Referent; Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP)

Minderheit 2:

Alecs Recher (AL), Referent

Abwesend:

Präsident Balthasar Glättli (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung. Er zieht den Antrag des Stadtrats zurück und unterstützt den Antrag der Kommissionsmehrheit.

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit 87 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Art. 17 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

¹ Unberechtigten ist es verboten, auf öffentlichem Grund bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen jeglicher Art anzubringen oder aufzustellen. Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Kosten der Beseitigung bzw. Instandstellung zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

² Anzeigen und dergleichen an oder auf privatem Eigentum, die vom öffentlichen Grund aus sichtbar sind und welche Dritte erheblich belästigen, stören oder gefährden können, sind verboten.

Antrag Minderheit der SK PD/V: Streichung ganzer Artikel

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Beibehaltung dieses Artikels.

Mehrheit:

Marianne Aubert (SP), Referentin; Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Markus Knauss (Grüne), Alecs Recher (AL), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit:

Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Referent; Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 74 gegen 37 Stimmen zu.

Gleichlautender Eventualantrag der SK PD/V: Neuer Titel

Art. 17 Anbringen von Anzeigen

Marianne Aubert (SP), Referentin

Abwesend:

Präsident Balthasar Glättli (Grüne)

Der Vorsteher des Polizeidepartements ist mit dem Kommissionsantrag einverstanden.

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PD/V stillschweigend zu.

Eventualantrag Mehrheit der SK PD/V: Ergänzung Absatz 1

¹ Unberechtigten ist es verboten, auf öffentlichem Grund bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen jeglicher Art wie Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen anzubringen oder aufzustellen. Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Kosten der Beseitigung bzw. Instandstellung zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.

Mehrheit:

Marianne Aubert (SP), Referentin; Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Markus Knauss (Grüne), Alecs Recher (AL), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit:

Roger Tognella (FDP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP)

Abwesend:

Präsident Balthasar Glättli (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 45 Stimmen zu.

Gleichlautender Eventualantrag der SK PD/V: Streichung Absatz 2

Marianne Aubert (SP), Referentin

Abwesend:

Präsident Balthasar Glättli (Grüne)

Der Vorsteher des Polizeidepartements ist mit dem Kommissionsantrag einverstanden.

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PD/V stillschweigend zu.

Art. 18 Kampieren und Nächtigen im Freien

Das Kampieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Polizeidepartements.

Antrag Mehrheit der SK PD/V: Neuer Titel

Art. 18 Kampieren

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.

Mehrheit:

Simone Brander (SP), Referentin; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marianne Aubert (SP), Kurt Hüsey (SVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Markus Knauss (Grüne), Alecs Recher (AL), Roland Scheck (SVP), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit:

Roger Tognella (FDP), Referent; Marc Bourgeois (FDP)

Abwesend:

Präsident Balthasar Glättli (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 93 gegen 18 Stimmen zu.

Antrag Mehrheit der SK PD/V: Änderung des Artikels

Das Kampieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen ~~sowie das Nächtigen im Freien~~ auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Polizeidepartements.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.

Mehrheit:

Simone Brander (SP), Referentin; Marianne Aubert (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Markus Knauss (Grüne), Alecs Recher (AL), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit:

Roger Tognella (FDP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP)

Abwesend:

Präsident Balthasar Glättli (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 95 gegen 17 Stimmen zu.

Art. 19 Feuern in Parkanlagen

Das Feuern in Parkanlagen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Antrag Mehrheit der SK PD/V: Streichung ganzer Artikel

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Beibehaltung dieses Artikels.

Mehrheit:

Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Referent; Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Kurt Hüssy (SVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit:

Markus Knauss (Grüne), Referent

Abwesend:

Präsident Balthasar Glättli (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung. Er zieht den Antrag des Stadtrats zurück und unterstützt den Antrag der Kommissionsmehrheit.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 96 gegen 18 Stimmen zu.

Art. 20 Baden

¹ Das Baden ausserhalb der Badeanstalten ist im 50-m-Umkreis von den Landungsanlagen der Kursschiffahrt und Hafeneinfahrten, in den Hafenanlagen sowie der Limmat von der Quaibrücke bis zum Lettenkanal verboten.

² Das Sonnenbaden ist auf den öffentlichen Landungs- und Steganlagen untersagt.

Antrag Minderheit der SK PD/V: Streichung Absatz 1

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Beibehaltung von Absatz 1.

Mehrheit:

Andrew Katumba (SP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Kurt Hüssy (SVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit:

Alecs Recher (AL), Referent

Abwesend:

Präsident Balthasar Glättli (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 105 gegen 8 Stimmen zu.

Eventualantrag Mehrheit der SK PD/V: Änderung Absatz 1

¹ Das Baden in der Limmat von der Quaibrücke bis zum Lettenkanal ist verboten.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.

Mehrheit:

Andrew Katumba (SP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Kurt Hüssy (SVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit:

Alecs Recher (AL), Referent

Abwesend:

Präsident Balthasar Glättli (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 102 gegen 10 Stimmen zu.

Gleichlautender Antrag der SK PD/V: Streichung Absatz 2

Andrew Katumba (SP), Referent

Abwesend:

Präsident Balthasar Glättli (Grüne)

Der Vorsteher des Polizeidepartements ist mit dem Kommissionsantrag einverstanden.

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PD/V stillschweigend zu.

Art. 21 Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund

¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.

² Pflanzen sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. Über dem Trottoir dürfen sie grundsätzlich auf einer Höhe von 2,5 m und über der Fahrbahn auf einer Höhe von 4,5 m überragen.

³ Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht von Verkehrsteilnehmenden nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken.

Art. 22 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Antrag Minderheit der SK PD/V: Streichung ganzer Artikel

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Beibehaltung dieses Artikels.

Mehrheit:

Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Markus Knauss (Grüne), Alecs Recher (AL), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit:

Kurt Hüssy (SVP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP)

Abwesend:

Präsident Balthasar Glättli (Grüne), Referent Mehrheit

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 40 Stimmen zu.

Art. 23 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während der gesetzlichen Sommerzeit jeweils freitags und samstags dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr.

² An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Antrag Minderheit der SK PD/V: Änderung Absatz 1

¹ Die Nachtruhe dauert sonntags bis donnerstags von 22.00 bis 07.00 Uhr, freitags und samstags von 23.00 bis 07.00 Uhr.

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.

Mehrheit:

Markus Knauss (Grüne), Referent; Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL)

Minderheit:

Guido Trevisan (GLP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüssy (SVP) Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP)

Abwesend:

Präsident Balthasar Glättli (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 63 gegen 53 Stimmen zu.

Änderung Absatz 2

Antrag Mehrheit:

² An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Antrag Minderheit 1:

² An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Antrag Minderheit 2:

² An den öffentlichen Ruhetagen ist dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Mehrheit:

Markus Knauss (Grüne), Referent; Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL), Roger Tognella (FDP)

Minderheit 1:

Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Referent; Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP)

Minderheit 2:

Guido Trevisan (GLP), Referent

Abwesend:

Präsident Balthasar Glättli (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung. Er zieht den Antrag des Stadtrats zurück und unterstützt den Antrag der Kommissionsmehrheit.

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit 86 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Art. 24 Lärm

¹ Störendes Verhalten im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten ist während der Nachtruhe verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch lärmintensives Verhalten nicht belästigt werden.

² Aktivitäten im Innern von Gebäuden und solche, die ins Freie wirken, dürfen Dritte nicht belästigen.

³ Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung.

⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

⁵ Die Benützung von öffentlichen Wertstoffsammelstellen ist werktags von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen verboten.

Gleichlautender Antrag der SK PD/V: Ergänzung Absatz 2

² Aktivitäten im Innern von Gebäuden und solche, die ins Freie wirken, dürfen Dritte nicht erheblich belästigen.

Präsident Balthasar Glättli (Grüne), Referent

Der Vorsteher des Polizeidepartements ist mit dem Kommissionsantrag einverstanden.

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PD/V stillschweigend zu.

Antrag Minderheit der SK PD/V: Änderung Absatz 4

⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb nur nach vorgängigen Ermahnungen für die betreffende Nacht schliessen.

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.

Mehrheit:

Alecs Recher (AL), Referent; Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Markus Knauss (Grüne), Alecs Recher (AL), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit:

Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Referent; Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP)

Abwesend:

Präsident Balthasar Glättli (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 75 gegen 39 Stimmen zu.

Änderung Absatz 5

Antrag Mehrheit:

⁵ Die Benützung der Wertstoffsammelstellen ist werktags von 21.00 bis 07.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen verboten.

Antrag Minderheit:

⁵ Die Benützung der Wertstoffsammelstellen ist werktags von 20.00 bis 07.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen verboten.

Mehrheit:

Roger Tognella (FDP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüssy (SVP), Alecs Recher (AL), Roland Scheck (SVP), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit:

Markus Knauss (Grüne), Referent; Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP)

Abwesend:

Präsident Balthasar Glättli (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung. Er zieht den Antrag des Stadtrats zurück und unterstützt den Antrag der Kommissionsminderheit.

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 50 gegen 63 Stimmen ab.

Art. 25 Bauarbeiten

¹ Bauarbeiten sind von 12.00 bis 13.00 Uhr verboten. Zudem sind zwischen 13.00 und 14.00 Uhr lärmintensive Bauarbeiten untersagt.

² Aus zwingenden Gründen erforderliche Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung.

Änderung Absatz 1**Antrag Mehrheit:**

¹ Bauarbeiten, die störenden Lärm verursachen, sind in der Zeit zwischen 12.00 und 13.00 Uhr verboten.

Antrag Minderheit:

¹ Von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Bauarbeiten untersagt. Ausgenommen sind Arbeiten, die aus technischen Gründen keine Unterbrechung dulden, insbesondere Aushub-, Auffüll- und Betonierarbeiten zwischen 13.00 und 14.00 Uhr.

Mehrheit:

Marc Bourgeois (FDP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Kurt Hüssy (SVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Markus Knauss (Grüne), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit:

Alecs Recher (AL), Referent

Abwesend:

Präsident Balthasar Glättli (Grüne)

Alecs Recher (AL) zieht den Antrag der Minderheit zurück.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung. Er zieht den Antrag des Stadtrats zurück und unterstützt den Antrag der Kommissionsmehrheit.

Damit ist dem Antrag der Mehrheit stillschweigend zugestimmt.

Art. 26 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ohne Polizeibewilligung nur am 1. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.

³ Aus Sicherheitsgründen kann das Polizeidepartement örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

Gleichlautender Antrag der SK PD/V: Änderung Absatz 1

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht auf den 2. August sowie in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung.

Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Referent

Abwesend:

Präsident Balthasar Glättli (Grüne)

Der Vorsteher des Polizeidepartements ist mit dem Kommissionsantrag einverstanden.

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PD/V stillschweigend zu.

Art. 27 Lautsprecheranlagen

Der Betrieb von Lautsprechern und ähnlichen Geräten im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten bedarf einer Polizeibewilligung.

Gleichlautender Antrag der SK PD/V: Änderung des Artikels

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten bedarf einer Polizeibewilligung.

Präsident Balthasar Glättli (Grüne), Referent

Der Vorsteher des Polizeidepartements ist mit dem Kommissionsantrag einverstanden.

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PD/V stillschweigend zu.

Art. 28 Lichtquellen

¹ Die Verwendung von Skybeamern ist verboten.

² Der Einsatz von anderen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen darf nicht zu Störungen von Mensch und Umwelt führen.

³ Das Polizeidepartement kann Ausnahmen bewilligen.

Antrag Minderheit der SK PD/V: Streichung ganzer Artikel

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Beibehaltung dieses Artikels.

Mehrheit:

Marianne Aubert (SP), Referentin; Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Markus Knauss (Grüne), Aleks Recher (AL), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit:

Roland Scheck (SVP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüsey (SVP), Roger Tognella (FDP)

Abwesend:

Präsident Balthasar Glättli (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 72 gegen 35 Stimmen zu.

Eventualantrag Minderheit der SK PD/V: Streichung Absatz 1

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Beibehaltung von Absatz 1.

Mehrheit:

Marianne Aubert (SP), Referentin; Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Markus Knauss (Grüne), Alecs Recher (AL), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit:

Roland Scheck (SVP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüsey (SVP), Roger Tognella (FDP)

Abwesend:

Präsident Balthasar Glättli (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 72 gegen 41 Stimmen zu.

Änderung Absatz 1

Eventualantrag Mehrheit:

¹ Die Verwendung von Skybeamern und Lichtquellen mit vergleichbarer Wirkung ist bewilligungspflichtig.

Eventualantrag Minderheit:

¹ Die Verwendung von Skybeamern und Geräten mit ähnlicher Wirkung ist verboten.

Mehrheit:

Alecs Recher (AL), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit:

Marianne Aubert (SP), Referentin; Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Markus Knauss (Grüne)

Abwesend:

Präsident Balthasar Glättli (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung. Er zieht den Antrag des Stadtrats zurück und unterstützt den Antrag der Kommissionsminderheit.

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 56 gegen 59 Stimmen ab.

Gleichlautender Eventualantrag der SK PD/V: Streichung Absatz 3

Alecs Recher (AL), Referent

Abwesend:

Präsident Balthasar Glättli (Grüne)

Alec Recher (AL) zieht den Antrag zurück und beantragt namens der Kommissionsminderheit Beibehaltung von Absatz 3.

Marianne Aubert (SP) beantragt namens der Kommissionsmehrheit Streichung von Absatz 3.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

Der Rat stimmt dem Antrag der Minderheit mit 61 gegen 54 Stimmen zu.

Art. 29 Verbrennen von Grünabfällen

Das Verbrennen von Grünabfällen, wie Feld- und Gartenabfällen, ist in Wohngebieten verboten.

Antrag Minderheit der SK PD/V: Streichung ganzer Artikel

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Beibehaltung dieses Artikels.

Mehrheit:

Markus Knauss (Grüne), Referent; Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit:

Kurt Hüsey (SVP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP)

Abwesend:

Präsident Balthasar Glättli (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung. Er zieht den Antrag des Stadtrats zurück und unterstützt den Antrag der Kommissionmehrheit.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 69 gegen 46 Stimmen zu.

Eventualantrag Mehrheit der SK PD/V: Änderung des Artikels

Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist in Wohngebieten verboten.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.

Mehrheit:

Markus Knauss (Grüne), Referent; Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit:

Kurt Hüsey (SVP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP)

Abwesend:

Präsident Balthasar Glättli (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung. Er zieht den Antrag des Stadtrats zurück und unterstützt den Antrag der Kommissionmehrheit.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 64 gegen 52 Stimmen zu.

Art. 30 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie städtischer Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Antrag Mehrheit der SK PD/V: Änderung des Artikels

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie städtischer Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung oder ein Verweis erteilt werden.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.

Mehrheit:

Alecs Recher (AL), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit:

Marianne Aubert (SP), Referentin; Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Markus Knauss (Grüne)

Abwesend:

Präsident Balthasar Glättli (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 57 gegen 55 Stimmen zu.

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) Allgemeine Polizeiverordnung (StRB vom 30. März 1977);
- b) Lärmschutzverordnung (GRB vom 2. Juni 1971);
- c) Städtische Läuteordnung (StRB vom 16. Dezember 1908).

Art. 32 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Die Detailberatung ist damit abgeschlossen.

Überweisung der Vorlage als Ganzes an die Redaktionskommission (RedK)

Der Rat stimmt der Vorlage als Ganzes mit 111 gegen 5 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Diese Verordnung ist durch die Redaktionskommission (RedK) zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR).

Die Vorlage wird an die Redaktionskommission überwiesen:

Allgemeine Polizeiverordnung (APV)

Gemeinderatsbeschluss vom 2. März 2011

Der Gemeinderat erlässt,

gestützt auf § 74 und § 158 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 in Verbindung mit Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung vom 26. April 1970, folgende Verordnung:

I. Einleitung

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die gemeindepolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirecht in der Stadt Zürich. Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des höherrangigen Rechts.

Art. 2 Zuständigkeit

Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache des Stadtrates und der von ihm bezeichneten Organe der Stadtverwaltung, insbesondere der Stadtpolizei.

Art. 3 Identifikation

Die Polizeiorgane in Uniform tragen Namensschilder, im unfriedlichen Ordnungsdienst eine individualisierte Kennzeichnung. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Polizeidepartements regelt die Ausnahmen für begründete Spezialfälle.

Art. 4 Verhalten gegenüber Polizeiorganen

¹ Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 6 Alkoholabgabe

² Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten kann die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Polizeidepartements bei Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotential am Veranstaltungsort und in der näheren Umgebung des Veranstaltungsortes die Abgabe von Bier mit über 3 Vol. % Alkohol zeitlich befristet verbieten. Der Verkauf von Bier bis 3 Vol. % ist in diesem Gebiet nur im Offenausschank erlaubt.

³ Ausnahmen können für einzelne abgegrenzte und kontrollierte Bereiche innerhalb von Gastwirtschaften genehmigt werden.

Art. 9 Rettungseinrichtungen

¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

² Sofern die Einsatzbereitschaft solcher Geräte bei der Benützung beeinträchtigt worden ist, hat die für die Beeinträchtigung verantwortliche Person dies unverzüglich der Polizei zu melden.

³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 10 Tiere

¹ Tiere sind so zu halten, dass Personen, Tiere, Umwelt und Eigentum nicht gefährdet werden.

² Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von der verantwortlichen Person unverzüglich der Polizei zu melden.

³ Geben Tierhaltende wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann das Polizeidepartement ihnen die Tierhaltung verbieten.

Art. 11 Wildschonreviere

¹ Wild darf in städtischen Wildschonrevieren weder angelockt, gestört noch weggetragen werden.

² In den Wildschonrevieren sind die für das Wild gefährlichen Hunde an der Leine zu führen.

Art. 12 Füttern wild lebender Tiere

Der Stadtrat kann das Füttern wild lebender Tiere einschränken.

III. Schutz des öffentlichen Eigentums**Art. 13 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum**

¹ Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu beschädigen.

Art. 14 Kulturland

Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten über Kulturland während der Vegetationszeit ist verboten.

Art. 15 Schutz des öffentlichen Grundes

¹ Wer Ess- und Trinkwaren, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund vorgesehen sind, anbietet, hat Vorkehrungen zu treffen, um den öffentlichen Grund sauber zu halten. Bei Zuwiderhandlung sind neben einer Busse auch die Reinigungskosten zu übernehmen.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Motorfahrzeugen, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

³ Das Führen und Abstellen von Motorfahrzeugen abseits von Strassen und Wegen auf Grünflächen, an Waldrändern und in Wäldern ist verboten. Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung.

Art. 16 Benützung öffentlicher Sachen

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

² Die vorübergehende Benützung insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Sonderzwecken, die nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich ist und andere Benutzungsberechtigte beeinträchtigt, ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

³ Der Stadtrat erlässt eine Benützungsordnung und setzt die Benützungs- und Bewilligungsgebühren fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung, den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen. Bei politischer Zwecksetzung entfällt die Benützungsgebühr.

⁴ Der Stadtrat definiert Gebiete, die für politische Zwecke unentgeltlich und ohne Bewilligung für Standaktionen genutzt werden können.

Art. 17 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Unberechtigten ist es verboten, auf öffentlichem Grund bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen jeglicher Art wie Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen anzubringen oder aufzustellen. Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Kosten der Beseitigung bzw. Instandstellung zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

Art. 18 Kampieren

Das Kampieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Polizeidepartements.

Art. 19 Feuern in Parkanlagen

Das Feuern in Parkanlagen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 20 Baden

¹ Das Baden in der Limmat von der Quaibrücke bis zum Lettenkanal ist verboten.

³ Das Polizeidepartement kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 21 Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund

¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.

² Pflanzen sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. Über dem Trottoir dürfen sie grundsätzlich auf einer Höhe von 2,5 m und über der Fahrbahn auf einer Höhe von 4,5 m überragen.

³ Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht von Verkehrsteilnehmenden nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken.

IV. Immissionsschutz**Art. 22 Immissionen**

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 23 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während der gesetzlichen Sommerzeit jeweils freitags und samstags dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr.

² An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Art. 24 Lärm

¹ Störendes Verhalten im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten ist während der Nachtruhe verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch lärmintensives Verhalten nicht belästigt werden.

² Aktivitäten im Innern von Gebäuden und solche, die ins Freie wirken, dürfen Dritte nicht erheblich belästigen.

³ Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung.

⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

⁵ Die Benützung von öffentlichen Wertstoffsammelstellen ist werktags von 20.00 bis 07.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen verboten.

Art. 25 Bauarbeiten

¹ Bauarbeiten, die störenden Lärm verursachen, sind in der Zeit von 12.00 und 13.00 Uhr verboten.

² Aus zwingenden Gründen erforderliche Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung.

Art. 26 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht auf den 2. August sowie in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung.

² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.

³ Aus Sicherheitsgründen kann das Polizeidepartement örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

Art. 27 Lautsprecheranlagen

Der Betrieb von Lautsprechern im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten bedarf einer Polizeibewilligung.

Art. 28 Lichtquellen

¹ Die Verwendung von Skybeamern und Geräten mit ähnlicher Wirkung ist verboten.

² Der Einsatz von anderen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen darf nicht zu Störungen von Mensch und Umwelt führen.

³ Das Polizeidepartement kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 29 Verbrennen von Grünabfällen

Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist in Wohngebieten verboten.

V. Straf- und Schlussbestimmungen**Art. 30 Strafbestimmungen**

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie städtischer Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) Allgemeine Polizeiverordnung (StRB vom 30. März 1977);
- b) Lärmschutzverordnung (GRB vom 2. Juni 1971);
- c) Städtische Läuteordnung (StRB vom 16. Dezember 1908).

Art. 32 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

E i n g ä n g e

Am nachfolgenden Text wird keine sprachliche Korrektur vorgenommen.

1122. 2011/60

**Postulat von Walter Angst (AL) vom 02.03.2011:
Verzicht auf die Reduktion des Angebots an Notwohnungen der Sozialen
Einrichtungen und Betriebe (SEB)**

Von Walter Angst (AL) ist am 2. März 2011 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Reduktion des Angebots der Notwohnungen der Sozialen Einrichtungen und Betriebe (SEB) zurückgenommen, die Erhebung von mietrechtlich nicht zulässigen Vilas-Beiträge gestoppt und die SEB angewiesen werden können, die widerrechtlich erhobenen Vilas-Gebühren an die Mieter/-innen zurückzuzahlen.

Begründung:

Für die Anmietung von Wohnungen sind im Jahr 2011 rund 1 Million Franken oder rund ein Drittel weniger budgetiert als 2010. Das Sozialdepartement rechtfertigt den Abbau wie folgt:

„Das Angebot Notwohnungen wurde auf die Integration der Bewohnerinnen und Bewohner ausgerichtet, mit dem Ziel, dass diese durch gezielte Unterstützung und Förderung in absehbarer Zeit wieder auf dem normalen Markt eine Wohnung finden. Die neuen Tarife bewegen sich in einer Höhe, die mit den Preisen auf dem

ersten Wohnungsmarkt vergleichbar sind. Damit verliert die Einrichtung Notwohnungen für jene Interessenten, die vor allem eine billige Wohnung suchen, an Attraktivität. Die Nachfrage nimmt auch wegen der ausschliesslichen Ausrichtung der Notwohnungen auf Familien mit Kindern ab.“

Diese Ausführungen sind angesichts der in Zürich herrschenden Wohnungsnot zynisch. Es gibt keine Ersatzangebote für Personen, die die Angebote der Notwohnungen nicht mehr nutzen können. Die Erhöhung der Mieten wurde auf der Basis eines mietrechtlich verbotenen Koppelungsgeschäfts vorgenommen und musste aufgrund von Interventionen des Bezirksrats im Begleiteten Wohnen zurückgenommen werden. Das Sozialdepartement fordert in seinen „Tipps zur Wohnungs- und Zimmersuche“ relativ unverblümt auf, wegen der hohen Mieten aus Zürich wegzuziehen. Die Reduktion des Angebots an Notwohnungen wird den Wegzug von wirtschaftlich weniger leistungsfähigen Menschen aus der Stadt Zürich beschleunigen. Angesichts der in den letzten Jahren stabilen und sinkende Sozialhilfekosten der Stadt Zürich und den steigenden Belastungen der Agglomerationsgemeinden ist dies stossend. Der Verzicht auf die Angebotsreduktion ist auch im Interesse einer sinnvollen Unterstützung der in den Sozialen Dienste tätigen SozialarbeiterInnen. Ihre Möglichkeiten, auf die drängendsten Wohnprobleme ihrer KlientInnen zu reagieren, ist heute schon limitiert. Sie weiter einzuschränken macht wenig Sinn.

Mitteilung an den Stadtrat

Das Postulat wird auf die Tagliste einer der nächsten Sitzungen gesetzt.

K e n n t n i s n a h m e n

Es liegen keine Kenntnisnahmen vor.

Nächste Sitzung: 9. März 2011, 17:00 Uhr.